



STADT WITTICHENAU

MĚSTO KULOW

Stadtverwaltung Wittichenau
Bau-, Gewerbe- und Ordnungsamt
Markt 1
02997 Wittichenau

Anzeige über ein
vorübergehendes Gaststättengewerbe
aus besonderem Anlass
nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

- Erstanzeige
 Änderungsanzeige

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) unter Verwendung dieses Vordruckes bei der Stadtverwaltung Wittichenau schriftlich anzuzeigen.

Nicht anzeigepflichtig ist, wer bereits ein stehendes Gaststättengewerbe betreibt oder wer für das anzuzeigende Gaststättengewerbe eine Reisegewerbekarte besitzt, in welcher der Ausschank von alkoholischen und/oder nicht alkoholischen Getränken und/oder die Verabreichung von zubereiteten Speisen eingetragen sind.

Angaben zur natürlichen Person (bei juristischen Personen die vertretungsberechtigte Person)

Familiennamen/ Firma

Vorname

Telefon

E-Mail-Adresse

Straße

Hausnummer

Postleitzahl

Ort

Angaben zur juristischen Person (Verein, GmbH, OHG, AG)

Name

Handelsregister-Nummer

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des vorübergehenden Gaststättengewerbes

Besonderer Anlass

Betriebszeitraum

Datum (von/bis)

Uhrzeit (von/bis)

Verabreichung von:

Speisen

nichtalkoholischen Getränken

alkoholischen Getränken

Ort, Datum

Unterschrift des/der Anzeigenden

Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gemäß § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.